

Verpflichtende Leitungsfreistellung (§19 Abs.4, § 2 StKBFG)

Frage: Wie hoch ist das Stundenausmaß der LeiterInnenfreistellung?
Antwort: Pro Halbtagsgruppe mindestens 2 Wochenstunden, pro Ganztagsgruppe und erweiterter Ganztagsgruppe: mindestens 4 Wochenstunden
Frage: Betrifft das Stundenkontingent der Leitungsfreistellung nur die Kinderdienststunden oder die gesamte Dienstzeit?
Antwort: Das Stundenausmaß der Leitungsfreistellung betrifft die gesamte Dienstzeit. Bsp. Leitung 1 Halbtagesgruppe 2 Ganztagesgruppen: Leitungsfreistellung 10 Stunden (2+4+4) Diese 10 Stunden teilen sich wie folgt auf: 7,5 Stunden Freistellung vom Kinderdienst, 2,5 Stunden Freistellung von der Vorbereitungszeit. Weitere Berechnungsmöglichkeit: bei einer Vollanstellung von 40 Stunden werden 10 Stunden LeiterInnenfreistellung abgezogen, die restlichen 30 Stunden teilen sich aliquot auf Kinderdienst und Vorbereitungszeit auf. (Die Vorbereitungszeit richtet sich IMMER nach dem Ausmaß des Kinderdienstes)
Frage: Muss die Leitungsfreistellung bereits mit Herbst umgesetzt werden oder gibt es eine Übergangsregelung?
Antwort: § 19 Abs. 4 StKBBG 2019, LGBI. Nr. 95/2019, tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2020/2021 in Kraft, deshalb ist die verpflichtende Leitungsfreistellung ab diesem Zeitpunkt einzuhalten. Es gibt lediglich eine Übergangsbestimmung in § 28 Abs. 4 des neuen StKBFG 2019, LGBI. Nr. 94/2019, diese lautet: <i>„(4) Im Kinderbetreuungsjahr 2020/21 gebühren die Beiträge zum Personalaufwand auch dann, wenn die Bestimmungen betreffend die Leitungsfreistellung vorübergehend und begründet nicht eingehalten werden, aber alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.“</i>
Frage: Gibt es eine Auflistung der Tätigkeiten die für die Leitungsfreistellung vorgesehen sind oder ist das im Ermessen der Leitung/des Erhalters?
Antwort: Grundsätzlich steht im Gesetz: <i>„Der Leiterin/dem Leiter obliegt die Führung einer Kindergruppe, ausgenommen im Fall der vollständigen Freistellung im Sinne des Abs. 4, die Leitung in administrativen Angelegenheiten, der Vorsitz im Kollegium des gesamten pädagogischen Fach- und Hilfspersonals in der betreffenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Beratung und Beschlussfassung der pädagogischen Konzeption und die Obsorge um die Durchführung der Grobreinigungsarbeiten.“</i> In den Erläuterungen zu § 19 Abs. 4 StKBBG 2019, LGBI. Nr. 95/2019, heißt es betreffend die verpflichtende Leitungsfreistellung: <i>„Die Freistellung der Leitung erfolgt für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben, insbesondere die Planung und Durchführung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Eine Betrauung mit Aufgaben, die mit der Leitung nichts zu tun haben, darf daher seitens der Erhalterinnen/Erhalter in dieser Zeit nicht erfolgen...“</i>

Verpflichtende Leitungsfreistellung (§19 Abs.4, § 2 StKBFG)

Frage:

Fallen die KINWeb-Eingaben in den administrativen Bereich?

Antwort:

Die KINWeb-Eingaben stehen in keinem Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, deshalb dürfen diese Tätigkeiten auch in Zukunft nicht von der Leitung übernommen werden, sondern müssten gesondert entlohnt werden. Die Leitungsfreistellung soll die Leitung entlasten und hat nicht den Zweck ihr zusätzliche administrative Aufgaben zu übertragen.

Frage:

Kann eine Leitung mehrere Standorte leiten und bis zu wie viele Kilometer dürfen Einrichtungen voneinander entfernt sein? Gibt es hierbei Unterschiede zwischen Land/Stadt?

Antwort:

Befinden sich alle Gruppen am selben Standort, gibt es keine Höchstzahl der Gruppen, die geleitet werden dürfen. Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hingegen nicht am selben Standort, dürfen höchstens 8 Gruppen an maximal zwei verschiedenen Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, geleitet werden. Dabei ist analog den Regelungen für die Bedarfsprüfung für die Bauförderung von folgender Entfernung zwischen den Standorten auszugehen:

- 3 km Wegstrecke im Stadtgebiet von Graz,
- 5 km in an Graz angrenzenden Gemeinden sowie in Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern
- 10 km in sonstigen Gemeinden,

da sonst die Wege zwischen den Einrichtungen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würden.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen, dürfen mit Bewilligung der Landesregierung höchstens 12 Gruppen an maximal drei Standorten einer gemeinsamen Leitung unterstehen. Ein solcher Ausnahmefall liegt also vor allem dann vor, wenn es sich um 3 Standorte handelt, die noch näher beieinander liegen als die vorgegebenen Entfernungen für die Bedarfsprüfung oder wenn es sich um mehr als 8 Gruppen an 2 Standorten handelt, die sich in einem örtlichen Naheverhältnis befinden.

(geändert durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.06.2021, GZ: ABT06-48015/2015-523)

Frage:

Kann eine Kinderkrippe und ein Kindergarten an zwei Standorten eine gemeinsame Leitung haben?

Antwort:

Eine gemeinsame Leitung für mehrere Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Erhalterin/desselben Erhalters ist zulässig, es muss sich aber bei allen Gruppen um dieselbe Betriebsform (Ganzjahresbetrieb, Jahresbetrieb, Saisonbetrieb) handeln.

Frage:

Wenn eine Leitung zwei Standorte leitet, zählen für die Leitungsfreistellung dann die Stunden beider Standorte?

Antwort:

Ja

Beispiel: Für drei Kindergarten- und zwei Kinderkrippengruppen (alle in Halbtagsform), auch an verschiedenen Standorten, kann eine gemeinsame Leitung eingesetzt werden. Für diese 5 Gruppen ist eine Freistellung für mindestens 10 Wochenstunden erforderlich. Werden zwei der fünf Gruppen ganztägig geführt, besteht Anspruch auf Freistellung von mindestens 14 Wochenstunden.

Verpflichtende Leitungsfreistellung (§19 Abs.4, § 2 StKBFG)

Frage:

Wenn ein IZB Team in einem Kindergarten zur Unterstützung vor Ort eingesetzt ist, hat dann diese Einrichtung den Anspruch auf die Stunden betreffend Leitungsfreistellung?

Antwort:

Nein, das IZB Team bzw. die 2 Stunden pro Team bzgl. Leitungsfreistellung sind dem Heilpädagogischen Kindergarten zugeordnet!

Frage:

Wenn für die Leitungsfreistellung in 1-2 gruppigen, halbtags geführten Einrichtungen, keine weitere Pädagogin zur Verfügung steht um den Kinderdienst zu verrichten, dürfen die administrativen Tätigkeiten auch von einer Kinderbetreuerin unter Anweisung der Leitung erledigt werden. Braucht es hier eine Bewilligung?

Antwort:

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.“ (§ 19 Abs. 4 StKBB 2019).

„Statt der Freistellung“ bedeutet, dass die Leitung gar nicht freigestellt wird, das heißt, dass sich die Dienstzeit bei einem vollen Beschäftigungsverhältnis weiterhin aus 30 Wochenstunden Kinderdienst und 10 Stunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. „Statt der Freistellung“ der Leitung kann in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen, wenn keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung gefunden werden kann, eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für die gleiche Wochenstundenanzahl, für die die Leitung freizustellen wäre, beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt. Ein Ansuchen bzw. eine Bewilligung dafür sind nicht erforderlich, der Träger muss allerdings dokumentieren, welche Schritte gesetzt wurden, um eine Pädagogin/einen Pädagogen als Vertretung für die Leitung zu finden.

Beispiel:

Halbtagsgruppe: Leitung müsste für 2 Wochenstunden freigestellt werden, es wird aber keine Pädagogin/kein Pädagoge als Vertretung gefunden. Leitung wird daher nicht freigestellt, es bleiben ihr 30 Wochenstunden Kinderdienst und 10 Stunden Vorbereitungszeit. Stattdessen wird das Beschäftigungsausmaß der Kinderbetreuerin/des Kinderbetreuers der Gruppe, die/der nur teilzeitbeschäftigt ist, um 2 Wochenstunden aufgestockt. Sie/er übernimmt damit aber nicht die Vorbereitungsstunden der/des gruppenführenden Pädagogin/Pädagogen, sondern unterstützt sie/ihn nur dabei.

Frage:

Ist die Leitertätigkeit am Einrichtungsstandort durchzuführen oder kann sie auch zuhause ausgeführt werden?

Antwort:

Das StKBBG 2019 sieht dazu keine ausdrückliche Regelung vor. Da es sich bei der Leitung allerdings um keine Vorbereitungszeit handelt, ist die Leitertätigkeit grundsätzlich am Kindergartenstandort durchzuführen.

Verpflichtende Leitungsfreistellung (§19 Abs.4, § 2 StKBFG)

Frage:

Ist es möglich, dass eine Leitung, die geringfügig beschäftigt ist, nur Leitungstätigkeiten übernimmt oder muss sie auch gruppenführend tätig sein?

Antwort:

Die freigestellte Leitung muss auch eine Kindergruppe führen (kein Mindeststundenausmaß), da sich sonst ein Widerspruch zu § 19 Abs. 3 StKBFG 2019 ergibt.

Frage:

Ist es möglich, die Stunden der Leitungsfreistellung zu blocken?

Antwort:

Ja, das ist möglich, aber die Stunden der Leitungsfreistellung müssen innerhalb einer Woche getätigt werden.

Frage:

Eine Pädagogin übernimmt die Vertretungsstunden für die Leitungen an MEHREREN STANDORTEN. Muss sie ihre Vorbereitungszeit auch an den jeweiligen Standorten absolvieren? Gilt auch für sie die Regelung, dass 50% der Vorbereitungsstunden in der Einrichtung und 50 % zuhause durchgeführt werden können?

Antwort:

Beide Fragen sind mit Ja zu beantworten.